

Richtlinie über die Förderung zusätzlich erforderlicher Beratungsangebote der kommunalen Schuldnerberatungsstellen aufgrund der steigenden Energiepreise (Schuldnerberatungsförderrichtlinie)

Bekanntmachung des Ministeriums für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport
vom 15. Juni 2023 – IV 3413

1 Förderziel und Verwendungszweck

- 1.1 Die Ergebnisse des Energiegipfels der Landesregierung Schleswig-Holstein vom 6. September 2022 sind Grundlage für die Förderung kommunaler Schuldnerberatungsstellen. Das Land Schleswig-Holstein hat sich zum Ziel gesetzt, zusätzlich erforderliche Beratungsangebote der kommunalen Schuldnerberatungsstellen aufgrund der steigenden Energiepreise zu fördern, um Bürgerinnen und Bürgern Möglichkeiten zum Schutz vor Verschuldungen im Zusammenhang mit steigenden Lebenshaltungskosten aufzuzeigen.
- 1.2 Aus den für kommunale Schuldnerberatungen zur Verfügung stehenden Mitteln können Maßnahmen zur Ausweitung der Beratungsleistungen, insbesondere der Personal- und Gemeinkosten sowie Informationsveranstaltungen und Gruppenberatungen gefördert werden.
- 1.3 Das Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport als zuständige Bewilligungsbehörde gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und der Verwaltungsvorschriften zu § 44 Landeshaushaltsordnung (VV/VV-K zu § 44 LHO) Zuwendungen für zusätzlich erforderliche Beratungsangebote der kommunalen Schuldnerberatungsstellen aufgrund der steigenden Energiepreise.
- 1.4 Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Zuwendung besteht nicht; das Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport entscheidet als bewilligende Behörde nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel.

2 Gegenstand der Förderung

Zuwendungsfähig ist der finanzielle Mehraufwand durch aufwachsende Personalausgaben und damit verbundene Sach- und Verwaltungsausgaben sowie Mittel für Informationsveranstaltungen und Gruppenberatungen, sofern diese im Zusammenhang mit dem erhöhten Beratungsbedarf durch die Steigerung der Lebenshaltungskosten erforderlich wurden.

Darzulegen und zuwendungsfähig ist dafür der im Vergleich zum Stichtag 01.02.2022 entstandene finanzielle Mehraufwand im Zeitraum vom 01.08.2022 bis 31.12.2023.

Die durch aufwachsende Personalausgaben entstandenen Sachausgaben und Verwaltungsausgaben sind in Höhe von 20 % der aufwachsenden Personalausgaben zuwendungsfähig.

3 Begriffsdefinitionen

Personalausgaben im Sinne dieser Richtlinie sind Ausgaben für:

- Bruttobezüge/ -entgelte
- Sozialabgaben (dazu zählen auch Berufsgenossenschaftsbeiträge)
- Familienzuschläge
- Sonderzuweisungen
- Vermögenswirksame Leistungen,

die im direkten Zusammenhang mit dem erhöhten Beratungsbedarf durch die Steigerung der Lebenshaltungskosten erforderlich wurden.

Informationsveranstaltungen sowie Gruppenberatungen im Sinne dieser Richtlinie sind solche, die im direkten Zusammenhang mit dem erhöhten Beratungsbedarf durch die Steigerung der Lebenshaltungskosten erforderlich wurden.

4 Zuwendungsempfängerinnen/Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind schleswig-holsteinische Kreise und kreisfreie Städte für die von ihnen anerkannten und beauftragten Schuldnerberatungsstellen.

5 Zuwendungsvoraussetzungen

Voraussetzung für die Gewährung von Zuwendung für kommunale Schuldnerberatungen ist, dass der finanzielle Mehraufwand durch aufwachsende Personalausgaben und damit verbundene Sach- und Verwaltungsausgaben sowie Mittel für Informationsveranstaltungen und Gruppenberatungen, sofern diese im Zusammenhang mit dem erhöhten Beratungsbedarf durch die Steigerung der Lebenshaltungskosten erforderlich wurde.

Voraussetzung für eine Förderung ist, dass die Maßnahme vollständig geplant und die Gesamtfinanzierung bis auf die beantragten Mittel gesichert ist.

6 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

- 6.1 Bemessungsgrundlage für eine Förderung sind die zuwendungsfähigen Gesamtausgaben, die der Antragstellerin oder dem Antragssteller unter Anlegung eines strengen Maßstabs für eine sparsame und zweckmäßige Ausführung des jeweiligen Projektes im Bewilligungszeitraum entstehen.
- 6.2 Die Gewährung der Zuwendung erfolgt als Projektförderung im Wege der Anteilfinanzierung. Eine Förderung ist bis zu 100 Prozent der zusätzlich entstandenen, zuwendungsfähigen Gesamtausgaben möglich.
- 6.3 Nicht zuwendungsfähig sind insbesondere
 - Verpflegung bzw. Bewirtungsausgaben für Projektmitarbeiterinnen und -mitarbeiter
 - Repräsentationsausgaben, Geschenke
 - Grunderwerb

- Kreditzinsen
- Abschreibungen
- Investitionen
- Instandhaltungskosten für Gebäude
- Versicherungen
- Anschaffung von Kunst-/Dekorationsgegenstände
- immaterielle Vermögenswerte wie z.B. Lizenzen, Patente.

7 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Die bedarfsgerechte Weiterleitung der Zuwendung an die den Kreisen und kreisfreien Städten zugehörigen kommunalen Schuldnerberatungsstellen obliegt der Zuwendungsempfängerin oder dem Zuwendungsempfänger.

8 Verfahren

- 8.1 Für die Antragstellung ist der von der Bewilligungsbehörde bereitgestellte Antragsvordruck zu verwenden.
- 8.2 Anträge auf Zuwendungen müssen bis zum Stichtag 30.09.2023 unterschrieben per Post an das Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport, Referat IV 34, Düsternbrooker Weg 92, 24105 Kiel, gestellt werden. Nach der genannten Frist eingehende Anträge werden nicht berücksichtigt. Die Antragsbearbeitung erfolgt erst nach dem genannten Stichtag.
- 8.3 Ergibt sich bei der Anwendung dieser Richtlinie eine unbeabsichtigte Härte, kann die Bewilligungsbehörde im Einzelfall Ausnahmen zulassen.
- 8.4 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV/VV-K zu § 44 LHO i. V. m: der entsprechenden Regelung des Landesverwaltungsgesetzes (§§ 116, 117, 117a LVwG), soweit nicht in den Förderrichtlinien Abweichungen zugelassen worden sind.

9 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am Tag ihrer Veröffentlichung in Kraft; sie gilt bis zum 31. Dezember 2024.

10 Nachhaltigkeit

Das Ergebnis des Nachhaltigkeitschecks ist: Das Vorhaben hat positive Auswirkungen auf 'Soziale Gerechtigkeit'. Das Vorhaben hat keine direkten oder indirekten Auswirkungen auf die Treibhausgasemissionen.